

**Landeshauptstadt Dresden
Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft**

Leistungsbeschreibung

**Entsorgung von Sperrmüll und Altholz (A III)
aus Haushalten der Landeshauptstadt Dresden**

Los 1 - Sperrmüll

(Beginn: 1. Januar 2026)

Vergabe-Nr.: 2025-672-00001

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt!

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
2	DARSTELLUNG DER ABFALLWIRTSCHAFTLICHEN SITUATION	4
2.1	Leistungsgegenstand	4
2.2	Derzeitige Erfassung von Sperrmüll	4
2.3	Erfassung und Transport des Sperrmülls	5
2.3.1	Nicht entfrachteter Sperrmüll	5
2.3.2	Entfrachteter Sperrmüll	5
2.4	Aufkommen und Prognose	6
2.4.1	Sperrmüllmengen	6
2.4.2	Prognose	7
2.4.3	Zusammensetzung des Sperrmülls	7
3	BESCHREIBUNG DER LEISTUNG	7
3.1	Anlieferung des Sperrmülls	7
3.2	Entsorgung des Sperrmülls	8
4	ENTSORGUNGSSKONZEPT	8
4.1	Anforderungen an die Übernahmestelle und den Transport zu(r) Entsorgungsanlage(n)	8
4.2	Anforderungen an die Entsorgungsanlage(n)	10
5	ABRECHNUNG UND NACHWEISFÜHRUNG	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Derzeitige Aufteilung der Erfassung von Sperrmüll	4
Tabelle 2: Erfassungsmengen Sperrmüll (2020-2024) und Prognose	6

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Jahresgang der angelieferten Sperrmüllmengen (entfrachtet, nicht entfrachtet) 2024	7
---	---

Anhänge zur Leistungsbeschreibung:

Anlage 1: Vollmacht für die Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen der Landeshauptstadt Dresden	separate Datei
Formblatt 1 zur Leistungsbeschreibung zu Los 1 bzw. 2: Darstellung der angebotenen Übernahmestelle	separate Datei
Formblatt 2 zur Leistungsbeschreibung zu Los 1 bzw. 2: Darstellung der angebotenen Entsorgungsanlage(n)	separate Datei

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Dresden ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)/Überlassungspflicht verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen.¹

In Dresden leben 573.648 Einwohner am Ort der Hauptwohnung (Stand: 31.12.2024)².

Die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, nachfolgend als Auftraggeber (AG) bezeichnet, beabsichtigt, die Entsorgung von

- 1.200 t/a Sperrmüll - nicht entfrachtet (z. B. aus der Hausabholung) und
- 5.500 t/a Sperrmüll - entfrachtet (z. B. von Wertstoffhöfen) der Stadt Dresden³

ab dem 1. Januar 2026 zu vergeben.

Die Entsorgung im Sinne dieser Ausschreibung umfasst die Übernahme, die Sortierung zur Gewinnung von Wertstoffen, wie beispielsweise Metall, Kunststoff oder Holz sowie die Verwertung und Beseitigung des Sperrmülls.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der AN hat für die Übernahme der Leistung sämtliche relevante am Standort geltende gesetzliche Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Satzungen in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und anzuwenden. Insbesondere sind die im Folgenden aufgeführten Rechtsgrundlagen zu beachten:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), insbesondere
 - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV),
 - Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV),
- Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG),
- Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden (siehe auch <http://www.dresden.de/de/stadtraum/umwelt/abfall-stadtreinigung/abfallwirtschaft-in-dresden.php>),
- Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG),
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV),
- Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG),

¹ Nachfolgend wird von „(privaten) Haushalten“ gesprochen. Diese schließen hierbei die „anderen Herkunftsbereiche“ mit ein.

² [Quelle: Landeshauptstadt Dresden – Bevölkerungsbestand:

<http://www.dresden.de/de/leben/stadtportrait/statistik/bevoelkerung-gebiet/Bevoelkerungsbestand.php>]

³ Die Position Sperrmüll (entfrachtet) enthält neben der Anlieferung von Wertstoffhöfen zudem den durch ausgewählte gemeinnützige Einrichtungen angelieferten entfrachteten Sperrmüll, sofern dieser nicht extra ausgewiesen wird.

- Verordnung zur Durchführung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (Brennstoffemissionshandelsverordnung - BEHV).

Informationen zur Abfallwirtschaft des AG sind im Abfallratgeber zusammengestellt (siehe: <https://www.dresden.de/de/stadtraum/umwelt/abfall-stadtreinigung/aktuelles/abfallratgeber.php>).

2 DARSTELLUNG DER ABFALLWIRTSCHAFTLICHEN SITUATION

2.1 Leistungsgegenstand

Sperrmüll im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung des AG sind Abfälle, die wegen ihrer Abmessung, Beschaffenheit oder des Gewichtes nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden können oder dürfen. Nicht als Sperrmüll anzusehen sind u. a. Altfahrzeuge, Fahrzeugzubehör, Fahrzeugreifen oder Teile, die fest mit Gebäuden oder sonstigen Bauwerken verbunden waren, wie Türen, Fenster, Sanitäreinrichtungen (Bauabfall).

In der Landeshauptstadt Dresden wird Sperrmüll (AS 20 03 07) wie folgt unterschieden

- Sperrmüll nicht entfrachtet, überwiegend aus der Hausabholung
- Sperrmüll entfrachteten, vorrangig auf Wertstoffhöfen (WSH) separat erfasst von den dort getrennt gesammelten Fraktionen
 - Altholz (z. B. Möbel aus Vollholz oder Spanplatten, Spiel- und Sportgeräte aus Holz)
 - Kunststoffe sowie
 - Eisen- und Nichteisenmetalle.

2.2 Derzeitige Erfassung von Sperrmüll

Die Erfassung des Sperrmülls erfolgt derzeit über die folgenden Organisationsformen a) bis f):

Nicht entfrachteter Sperrmüll	Entfrachteter Sperrmüll
a) Hausabholung	c) von Wertstoffhöfen
b) Annahmestelle einer Ortschaft	d) aus Einrichtung mit gemeinnützigem Zweck
	e) Annahme des AN von Mengen bis 4 m ³ pro Halbjahr
	f) Annahme des AN von Mengen über 4 m ³ pro Anlieferung

Tabelle 1: Derzeitige Aufteilung der Erfassung von Sperrmüll

a) Hausabholung

Nach Anmeldung über ein Online-Bestellformular oder eine Bestellkarte wird der Sperrmüll hausnah im öffentlichen Raum durch die Bürger bereitgestellt und durch vom AG beauftragte Dritte mit Pressmüllfahrzeugen eingesammelt und zur Übernahmestelle transportiert.

Die Menge zur Abholung ist limitiert auf 4 m³/(Halbjahr und Haushalt). Diese Leistung ist für den Besteller gebührenpflichtig (siehe aktuelle Abfallgebührensatzung <https://www.dresden.de/de/stadtraum/umwelt/abfall-stadtreinigung/abfallwirtschaft-in-dresden.php>).

b) Annahmestelle einer Ortschaft

In der Annahmestelle für Grünabfall der Ortschaft Schönfeld-Weißig besteht für die Dresdner Bürgerinnen und Bürger auch die Möglichkeit der Abgabe von Sperrmüll. Da keine separate Altholz-, Altmittel- oder Altkunststofffassung erfolgt, handelt es sich hierbei um nicht entfrachteten Sperrmüll.

Er wird überwiegend in Absetzcontainern (10 m³) durch einen vom AG beauftragten Dritten an der Übernahmestelle angeliefert.

c) Sperrmüll von Wertstoffhöfen

Sperrmüll wird auf acht Wertstoffhöfen in der Landeshauptstadt Dresden entgegengenommen. Auf den Wertstoffhöfen werden verwertbare Fraktionen (Altholz, Altmetall, Kunststoff) getrennt erfasst.

Der daher entfrachtete Sperrmüll wird durch Pressmüllfahrzeuge oder in Abroll-Containern durch vom AG beauftragte Dritte an der Übernahmestelle angeliefert.

Die maximal Abgabemenge für Sperrmüll ist gemäß Abfallwirtschaftssatzung auf 4 m³/(Haushalt und Halbjahr) festgelegt.

d) Sperrmüllererfassung aus Einrichtungen mit gemeinnützigem Zweck

In gemeinnützigen Einrichtungen (derzeit Sächsisches Umschulungs- und Fortbildungswerk Dresden e. V. (SUFW), Sozialer Möbeldienst, Industriestraße 17) erfolgt im Rahmen der Aufarbeitung gebrauchsfähiger Möbel eine Trennung des Altholzes und Schrottes vom Sperrmüll und eine entsprechend separate Anlieferung von entfrachtetem Sperrmüll in Abrollcontainern durch beauftragte Dritte des AG.

e) Annahme des AN für Mengen bis 4 m³ pro Halbjahr und Haushalt

Der Sperrmüll wird an der Übernahmestelle des AN mit einer Mengengrenzung von bis 4 m³ pro Halbjahr und Haushalt durch Direktanlieferung des Bürgers gebührenfrei angenommen.

f) Annahme des AN für Mengen über 4 m³ pro Anlieferung

Die Anlieferungsmengen von Sperrmüll von mehr als 4 m³ aus privaten Haushalten werden an der Übernahmestelle des AN gegen Entrichtung eines privatrechtlichen Entgeltes angenommen. (Formblatt F1, 15.)

2.3 Erfassung und Transport des Sperrmülls

2.3.1 Nicht entfrachteter Sperrmüll

Zurzeit sind unten genannte Unternehmen mit der Erfassung und dem Transport von Sperrmüll aus der Hausabholung beauftragt:

- **Nehlsen GmbH & Co. KG:**
im Entsorgungsgebiet Kaditz und Übigau mit der territorialen Abgrenzung:
Kaditz: Autobahn A 4, Elbe, Stadtgrenze zu Radebeul,
Autobahn A 4 (ohne Rankestraße)
Übigau: Autobahn A 4, Elbe, Flutrinne und
Schönfeld-Weißig mit seinen Ortsteilen
- **Veolia Umweltservice Ost GmbH:**
im Entsorgungsgebiet Stetzsch, Wilschdorf, Hellerau, südwestlich der Karl-Marx-Str. gelegene Teile von Klotzsche, Cossebaude, Oberwartha, Niederwartha, Gohlis, Langebrück, Weixdorf
- **Becker Umweltdienste GmbH:**
im Entsorgungsgebiet Gompitz, Mobschatz und Kauscha
- **Stadtreinigung Dresden GmbH:**
alle verbleibenden Gebiete des AG

Die **Stadtreinigung Dresden GmbH** bzw. der Unterauftragnehmer transportieren zudem den nicht entfrachteten Sperrmüll von der Annahmestelle Schönfeld-Weißig zur Übernahmestelle.

2.3.2 Entfrachteter Sperrmüll

Zurzeit sind die nachfolgend genannten Unternehmen mit der Erfassung und dem Transport von entfrachtetem Sperrmüll von Wertstoffhöfen beauftragt:

- **Stadtreinigung Dresden GmbH:**
 - WSH Friedrichstadt (Altonaer Str. 15)
 - WSH Hammerweg (Klotzsche, Hammerweg 23)

- WSH Kaditz (Scharfenberger Str. 146)
- WSH Reick (Georg-Mehrtens-Str. 1)
- WSH Johannstadt (Hertelstr. 3)
- **Veolia Umweltservice Ost GmbH:**
 - WSH Leuben (Bahnhofstr. 4)
 - WSH Loschwitz (Grundstraße 112)
- **Nehlsen GmbH & Co. KG:**
 - WSH Plauen (Pforzheimer Str. 1)

Von Einrichtungen mit gemeinnützigem Zweck, die vertraglich an den AG gebunden sind (derzeit SUFW) wird entfrachteter Sperrmüll derzeit angeliefert durch:

- **H. Nestler GmbH & Co. KG**

Bei Änderungen der Beauftragung der Transportunternehmen informiert der AG den AN.

2.4 Aufkommen und Prognose

2.4.1 Sperrmüllmengen

Die in den letzten Jahren angefallenen Sperrmüllmengen sind in der folgenden Tabelle 2 dargestellt.

	Menge [t/a]					
	2020	2021	2022	2023	2024	Prognose
Sperrmüll <i>entfrachtet</i> - WSH, - gemeinnützige Einrichtungen, - Übernahmestelle des AN	6.200	6.318	5.470	5.365	5.467	5.500
Sperrmüll <i>nicht entfrachtet</i> - Hausabholung, - Annahmestelle Schönfeld-Weißen	1.180	1.492	1.243	1.327	1.202	1.200
Gesamt	7.380	7.809	6.713	6.692	6.669	6.700

Tabelle 2: Erfassungsmengen Sperrmüll (2020-2024) und Prognose

Ca. 80 % des Sperrmülls des AG werden entfrachtet - überwiegend auf Wertstoffhöfen - erfasst.

Das monatliche Sperrmüllaufkommen des Jahres 2024 ist in Abbildung 1 dargestellt.

Der nicht entfrachtete Sperrmüll fällt in jedem Monat in vergleichbarer Menge an. Hier treten keine signifikanten Schwankungen auf.

Die Mengen des auf den Wertstoffhöfen erfassten Sperrmülls unterliegen größeren Schwankungen.

Wie unter 2.2 e) beschrieben, haben private Haushalte die Möglichkeit, ihren Sperrmüll auch direkt an der Übernahmestelle anzuliefern. In den letzten Jahren waren dies ca. 300 Anlieferungen pro Jahr. In Summe handelte es sich hierbei um ca. 50 t/a Sperrmüll (entfrachtet vom Altholz).

Die Anlieferung der Mengen über 4 m³/(Haushalt und Halbjahr) (siehe 2.2 f)) sind gering.

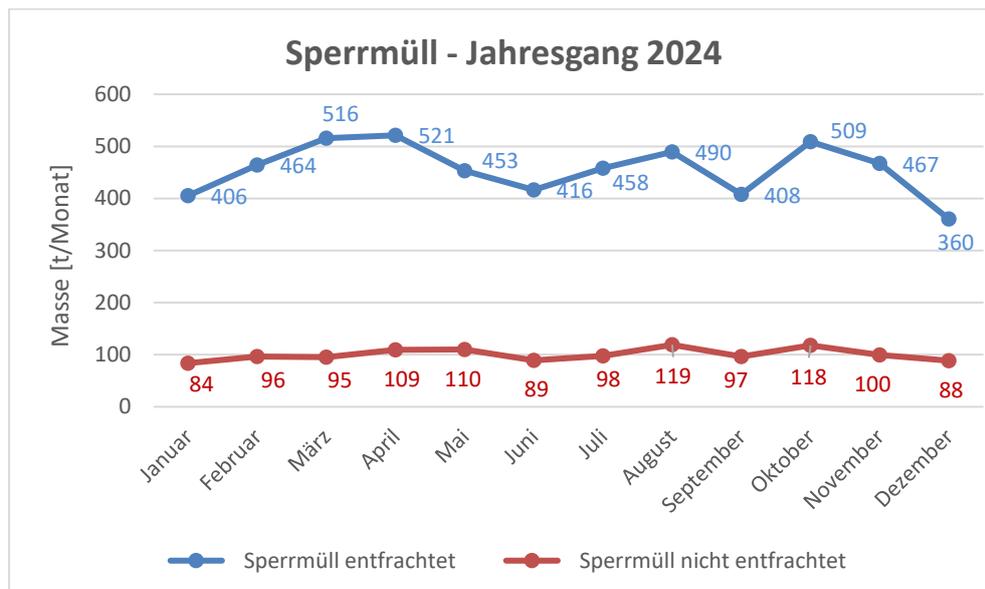


Abbildung 1: Jahrgang der angelieferten Sperrmüllmengen (entfrachtet, nicht entfrachtet) 2024

2.4.2 Prognose

Für den Leistungszeitraum werden die für den AN zu entsorgenden jährlichen

- Sperrmüll (entfrachtet) auf ca. 5.500 t/a und
- Sperrmüllmengen (nicht entfrachtet) auf ca. 1.200 t/a

prognostiziert.

Diese Mengen werden vom AG jedoch nicht garantiert.

2.4.3 Zusammensetzung des Sperrmülls

Seitens des AG werden keine Garantien hinsichtlich der Zusammensetzung des Sperrmülls übernommen.

Vor Angebotserstellung wird dringend empfohlen, die verschiedenen Qualitäten des Sperrmülls auf den unter Punkt 2.3.2 genannten Wertstoffhöfen oder der derzeitigen Übernahmestelle nach Rücksprache mit dem jeweiligen Betreiber⁴ in Augenschein zu nehmen (Punkt 4.2, 7.).

Im Abfallratgeber der Landeshauptstadt Dresden gibt es zudem eine Beschreibung zu beispielhaften Bestandteilen von Sperrmüll.

3 BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

3.1 Anlieferung des Sperrmülls

Der AN hat in seiner im Stadtgebiet von Dresden betriebenen Übernahmestelle (Punkt 4.1, 4.) den

- **entfrachteten Sperrmüll** (von Wertstoffhöfen, gemeinnützigen Einrichtungen, Direktanlieferung) sowie
- **nicht entfrachteten Sperrmüll** (aus der Hausabholung, Annahmestelle Ortschaft)

von den unter Punkt 2.3 genannten Anlieferern zu übernehmen.

Der angelieferte Sperrmüll ist zu verwiegen (Punkt 5, Absatz 2) und - sofern sich die Entsorgungsanlage nicht am Standort der Übernahmestelle befindet - zu einer Entsorgungsanlage zu transportieren.

⁴ Der AG übergibt auf Anfrage des Bieters die Kontaktdaten des Wertstoffhofbetreibers/der Übernahmestelle.

Die Wiegescheine haben die Angaben entsprechend Punkt 5 Absatz 3 zu enthalten.

Weiterhin hat der AN am Standort der Übernahmestelle **den durch private Haushalte angelieferten Sperrmüll (Direktanlieferung) bis 4 m³ pro (Halbjahr und Haushalt) gebührenfrei** entgegenzunehmen.

Der AN hat bei Anlieferung zu überprüfen, ob der Abfall aus Dresden stammt. Dies erfolgt primär über das Kennzeichen des Anlieferfahrzeugs. Sollt dies kein Dresdner Kennzeichen sein, ist die Herkunft des Abfalls zu erfragen bzw. der Bürger hat ggf. über Abfallgebührenbescheid, Mietvertrag oder Personalausweis die Dresdner Herkunft nachzuweisen. Private Transporte für andere Dresdner Bürger sind durch eine Vollmacht – welche im Internet <https://www.dresden.de/de/stadtraum/umwelt/abfall-stadtreinigung/entsorgung/cr/formulare.php> abrufbar bzw. unter Anlage 1 einsehbar ist - zu legitimieren.

Der AN bietet zudem am Standort der Übernahmestelle **die privatwirtschaftliche Annahme von Sperrmüllmengen von mehr als 4 m³ je Anlieferung aus Haushalten** an ((Punkt 2.2 f), Weitere Besondere Vertragsbedingungen, Punkt 7.4).

Für die Annahme aller unter 3.1 genannten Anlieferungen gelten die unter 4.1 geforderten Öffnungszeiten.

3.2 Entsorgung des Sperrmülls

Der AN hat die Entsorgung des Sperrmülls nach allen einschlägigen rechtlichen Vorschriften für die Dauer des Vertrages sicherzustellen.

Die schadlose und möglichst hochwertige Entsorgung hat unter Maßgabe der Abfallhierarchie des KrWG, § 6 (1) Punkte 3 bis 5 zu erfolgen. Vor der energetischen Verwertung sind Wertstoffe wie z. B. Metall, Kunststoff und Holz unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit für die stoffliche Verwertung zu separieren.

Der Sperrmüll-Anteil, welcher einer thermischen/energetischen Entsorgung zugeführt wird, bildet die Grundlage für die Berechnung der wertungsrelevanten Zertifikatskosten nach Brennstoffemissionshandels-gesetz (siehe Weitere Besondere Vertragsbedingungen, Punkt 7.3 sowie Leistungsverzeichnis).

4 ENTSORGUNGSSKONZEPT

Mit dem Angebot ist ein Entsorgungskonzept zu übergeben, in dem der gesamte Entsorgungsweg, von der Annahme des Sperrmülls bis zur Verwertung und Beseitigung aller im Rahmen einer Sortierung oder Behandlung entstehender Fraktionen dargestellt ist. In einer zusammenfassenden technischen Beschreibung und mittels Verfahrensfließbilder ist darzulegen, in welchen Anlagen und mit welcher Technik, auf welche Art und Weise und mit welcher Qualität der Bieter (incl. Unterauftragnehmer) die Leistung zu erfüllen beabsichtigt. Es ist eine Massenstrombilanz zu erstellen, in der alle relevanten Eingangs- und Ausgangsströme der Übernahmestelle und Entsorgungsanlage(n) eingetragen sind. Dafür sind die Formblätter F 1 und F 2 zu berücksichtigen.

Sind eine Übernahmestelle und eine Entsorgungsanlage oder mehrere Entsorgungsanlagen vorgesehen, hat der Bieter darzustellen, wie der Umschlag und die Logistik erfolgen sollen und welche Mengen an Sperrmüll der Landeshauptstadt Dresden in der jeweiligen Anlage im Jahresdurchschnitt entsorgt werden sollen. Die Anlagenkapazitäten und die für diese Leistung verfügbaren Kapazitäten sind plausibel darzustellen.

4.1 Anforderungen an die Übernahmestelle und den Transport zu(r) Entsorgungsanlage(n)

Die im Folgenden geforderten Angaben, Nachweise und Unterlagen zur Übernahmestelle sind mit dem Formblatt F 1 (Darstellung der angebotenen Übernahmestelle) einzureichen.

1. Die Übernahmestelle kann eigenständig oder in eine Entsorgungsanlage integriert sein.
2. Wird eine Entsorgungsanlage gleichzeitig als Übernahmestelle genutzt, gelten die hier formulierten Anforderungen auch für die Entsorgungsanlage.

3. Die Übernahmestelle ist durch den AN zu betreiben. Eine Vergabe an Unterauftragnehmer ist nicht gestattet⁵.
4. Der Standort der Übernahmestelle muss sich innerhalb der aktuellen Stadtgrenze der Landeshauptstadt Dresden befinden (siehe Themenstadtplan der Landeshauptstadt Dresden):
<https://stadtplan.dresden.de/%28S%28yxlhrvpez5iz55cs1sxno2gm%29%29/spdd.aspx>.
5. Die Übernahmestelle muss bereits bei Angebotsabgabe über die entsprechende Genehmigung verfügen und als Entsorgungsfachbetrieb (oder vergleichbar) zertifiziert sein.
6. Der Transport zwischen Übernahmestelle und Entsorgungsanlage(n) ist vom AN bzw. seinem/n Unterauftragnehmer/n zu erbringen.
7. Alle für den Transport im Leistungszeitraum eingesetzten Fahrzeuge müssen über eine Abgasreinigung von mindestens EURO-VI-Norm verfügen.
8. Der Bieter gibt dem AG Standort und Ansprechpartner seiner Übernahmestelle (Adresse, Name, Telefon, E-Mail-Adresse) bekannt.
9. Folgende Öffnungszeiten der Übernahmestelle sind mindestens zu gewährleisten:

Montag bis Freitag	7 Uhr bis 18 Uhr
Sonnabend	7 Uhr bis 14 Uhr
10. Die Anlieferung des Sperrmülls erfolgt überwiegend durch Pressmüll- sowie Containerfahrzeuge (Abroll- und Absetzcontainer aller gängigen Größen) durch Beauftragte Dritte des AG. Dafür sind eine ausreichend bemessene Entlade-/Umlademöglichkeit sowie Halte-/Parkraum auf dem Gelände der Übernahmestelle für mindestens fünf Fahrzeuge vorzuhalten.
11. Die Übernahmestelle verfügt über eine amtlich geeichte Fahrzeugwaage (Eichbereich 200 kg bis 50.000 kg (mindestens)) für die Verwiegung entsprechend Punkt 5 Absatz 2. Der Nachweis und die Darstellung des geeichten Messbereichs der Waage sind entsprechend beizubringen. Mit jeder Änderung hat der AN dem AG den Nachweis der geeichten Waage und des zulässigen Messbereiches unaufgefordert zu übergeben.
12. Die Wartezeit an der Anlage (an Waage bzw. Entladestelle) darf ohne Berücksichtigung der Rangier- und Kippzeiten in der Regel insgesamt 20 Minuten pro Anlieferung nicht überschreiten.
13. Auf dem Gelände der Übernahmestelle ist eine Zwischenlagermöglichkeit von mindestens 2.000 m² bzw. für mindestens 450 t Sperrmüll vorzuhalten.
14. Für den durch private Haushalte angelieferten Sperrmüll stellt der AN Container an der Übernahmestelle zur Verfügung, so dass die Bürger die Möglichkeit haben, den Sperrmüll gefahrenfrei einzugeben.
15. Aus Gründen des Datenschutzes besteht das Erfordernis der Sicherstellung einer verschließbaren Aufbewahrungsmöglichkeit für die Vollmachten. Zudem ist sicherzustellen, dass ausgefüllte Vollmachten nicht durch andere Bürger eingesehen werden können. Zum jeweiligen Quartalsende sind die Vollmachten dem AG zu übergeben.
16. Von privaten Haushalten angelieferter Sperrmüll von mehr als 4 m³ ist zu verwiegen. Für Anlieferungen, deren Masse unterhalb des entsprechend Punkt 11. geforderten Eichbereiches der Waage liegt, ist ein Pauschalpreis festzulegen, welcher dem AG spätestens nach Auftragserteilung bzw. mit jeder neuen Festsetzung mitgeteilt wird.
17. Durch die unter 2.3 benannten Firmen angelieferte Sperrmüllmengen, welche unterhalb des Eichbereichs der Waage liegen, werden zu einem Pauschalpreis von 20 % des jeweiligen Angebotspreises (entfrachtet/nicht entfrachtet) abgerechnet.

⁵ Die Übernahmestelle für Sperrmüll ist aufgrund der Komplexität der Annahmelleistungen und der damit verbundenen Nachweisführung bzw. Abrechnung durch den AN zu betreiben. Erfahrungen aus der bisherigen Leistungserbringung zeigen, dass ein direkter Kontakt zwischen AG und AN zur kurzfristigen Klärung von Fragestellungen erforderlich ist.

18. Der AN informiert den AG monatlich über die von privaten Haushalten angenommenen Mengen in t und die damit verbundene Anzahl von Anlieferungen (getrennt nach $< 4 \text{ m}^3$ und $> 4 \text{ m}^3$).

4.2 Anforderungen an die Entsorgungsanlage(n)

Die im Folgenden geforderten Angaben, Nachweise und Unterlagen zur (zu den) Entsorgungsanlage(n) sind mit dem Formblatt F 2 (Darstellung der angebotenen Entsorgungsanlage(n)) einzureichen.

1. Wird eine Übernahmestelle gleichzeitig als Entsorgungsanlage genutzt, gelten die hier formulierten Anforderungen auch für die Übernahmestelle.
2. Die vom AN oder seinem Unterauftragnehmer betriebene(n) Entsorgungsanlage(n) ist (sind) bereits mit dem Angebot standortkonkret zu benennen und Ansprechpartner der Entsorgungsanlage(n) (Adresse, Name, Telefon, E-Mail-Adresse) sind mitzuteilen. Auch die Abnehmer der Outputstoffströme sind Unterauftragnehmer.
3. Der AN hat den Stoffstrom bis zur abschließenden Entsorgung bezüglich der überlassenen Sperrmüllmenge (Mengenbilanz, Fraktionen, finaler Entsorger/Zwischenhändler etc.) zu dokumentieren und diese Dokumentation dem AG unaufgefordert jährlich bis zum 30. Januar des folgenden Jahres vorzulegen.
4. Der AN hat sich für die Entsorgung des Sperrmülls und daraus separierter Stoffströme ausschließlich Anlagen zu bedienen, die geeignet, bereits mit Angebotsabgabe genehmigt und als Entsorgungsfachbetrieb (oder vergleichbar) zertifiziert sind.
5. Angebote deren Entsorgungskonzept Entsorgungsanlagen beinhalten, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch keine entsprechende Genehmigung haben, werden bei der Angebotsauswertung nicht berücksichtigt.
6. Dem AG ist vom AN die Zertifizierung nach Entsorgungsfachbetriebeverordnung oder eines vergleichbaren Qualitätsmanagementsystems mit wiederkehrender Auditierung jährlich unaufgefordert das aktualisierte Überwachungszertifikat mit den entsprechenden Anlagen vorzulegen.
7. Erforderliche Untersuchungen zur Zusammensetzung des Sperrmülls (mindestens Inaugenscheinnahme) sind durch den Bieter eigenständig und auf dessen Kosten durchzuführen (Punkt 2.4.3).
8. Beim Einsatz von Unterauftragnehmern ist für die entsprechende Teilleistung im Rahmen der Angebotsauswertung eine Abnahmeerklärung sowie die „Eigenerklärung zur Eignung“ des Unterauftragnehmers nach Aufforderung bei Angebotsprüfung vorzulegen.

5 ABRECHNUNG UND NACHWEISFÜHRUNG

Mit der Rechnungslegung hat der AN prüfbar abzurechnen. Berechnungsgrundlage für die Abrechnung des Preises sind die ermittelten Mengen des von den beauftragten Dritten des AG und durch Direktanlieferung (private Haushalte) an der Übernahmestelle angelieferten Sperrmülls.

Die Verwiegung der zur Entsorgung angelieferten Abfälle hat an der benannten Übernahmestelle des AN durch eine amtlich geeichte Waage zu erfolgen (Punkt 4.1, 11.). Die Lieferfahrzeuge sind jeweils vor und nach der Entladung der Abfälle zu wiegen.

Die Wiegescheine müssen mindestens folgende Angaben enthalten.

- Wiegeschein-Nr.:
- Übernahmestelle: Name, Adresse
- Kunde/Abfallerzeuger: *Landeshauptstadt Dresden
Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
Postfach 120020, 01001 Dresden*
- Anfallstelle/Herkunft (ggf. in „Vermerkebereich“ einfügen): *LHD/Spezifizierung
Spezifizierung:*

- „WSH“+Name des WSH *bei Sperrmüll von Wertstoffhöfen;*
 - „OS Schönfeld-Weißig“ *bei Annahmestelle der Ortschaft;*
 - „Hausabholung“+Name des beauftragten Dritten *vom AG;*
 - „Direktanlieferung an Übernahmestelle“ *bei Mengen aus der Anlieferung durch Privatperson < 4 m³*
 - „SUFW“ *bei Anlieferung aus Einrichtung mit gemeinnützigem Zweck*
-
- Spediteur/Beförderer/Transporteur: Name, Adresse des Anlieferers
 - Fahrzeug: Kennzeichen
 - Material/Leistung/Angabe z. Abfall: - Sperrmüll entfrachtet *oder*
- Sperrmüll nicht entfrachtet
 - AVV-Nr.: - 20 03 07
 - Datum:
 - Uhrzeit:
 - Gewicht: Brutto/Tara/Netto
 - Unterschrift des Wägers und des Fahrers des Anlieferfahrzeuges

Die Wiegescheine sind monatlich in einem Sammelbeleg mit Angabe des Datums der Anlieferung, des Anlieferers, des Fahrzeugkennzeichens, der Massen und der Herkunft in einer Excel-Datei aufzulisten und jeweils zum Monatsende elektronisch dem AG zu übermitteln.